

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

144 (20.6.1868)

Beilage zu Nr. 144 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 20. Juni 1868.

3m.95. Steinen. Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden die Anteile des verstorbenen Meßgers Jakob Friedrich, Eiser von Daagen am Freitag den 10. Juli 1868, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Daagen nachgenannte Eigenschaften öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzpreis erreicht wird. Die Versteigerungsbedingungen können beim unterzeichneten Notar eingesehen werden.

- 1) Viertel 18 Ruthen Acker im Mannsbühl. Anschlag 150 fl.
- 2) 26 Ruthen Reben in den roten Reben 156 fl.
- 3) 1 Viertel 23 Ruthen Acker im Letten 200 fl.
- 4) 2 Viertel 52 Ruthen Watten auf den Rannatien 450 fl.
- 5) 1 Viertel Baumgarten unterm Haus 230 fl.
- 6) 1 Viertel Acker auf dem Berg 100 fl.
- 7) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Mehl- und Backhaus darunter, unten im Dorf 7000 fl.
- 8) 40 $\frac{1}{2}$ Ruthen Reben im Kiebelboden 205 fl.
- 9) 38 Ruthen Reben ob der Kiebelgasse 228 fl.
- 10) 36 Ruthen Acker auf dem Weisbüchel 111 fl.
- 11) 57 $\frac{1}{2}$ Ruthen Acker in der Mülli 50 fl.

Summe 8880 fl.

Steinen, den 8. Juni 1868.
Der Vollstreckungsbeamte:
Raupp.

3.1555. Mittelberg. (Holzversteigerung.) Aus dem Domänenwaldbesitzungen Jägerwiese, Lannenwald, Söbberg, Hartschauer, Bernbacherbade u. werden mit Vorbehalt bis nächsten Martini versteigert.

Montag den 22. Juni 1. J.:
320 tannene Säg- und Bauholzstämmen, 231 dto. Säg- und Spaltstücke, 126 dto. Bauholz und Gerüststangen, 36 schälene Wagnereisen, 50 buchene Wagnereisen, 100 tannene Pöbste, sowie ca. 160 Zehner gut getrocknete — in Frauenalb aufbewahrt — Eichenhälften.

Dienstag den 23. Juni 1. J.:
7 $\frac{1}{2}$ Kfir. buchene, 1/2 Kfir. eichene, 32 Kfir. tannene, 1/2 Kfir. alpenes Schreibeis, 14 $\frac{1}{2}$ Kfir. buchene, 13 $\frac{1}{2}$ Kfir. schälene, 7 $\frac{1}{2}$ Kfir. tannene, 1 Kfir. buchene, 14 $\frac{1}{2}$ Kfir. schälene, 7 $\frac{1}{2}$ Kfir. tannene, 6 $\frac{1}{2}$ Kfir. buchene, 400 eichene, 7200 forlene und tannene, 950 gemischte Brägelwollen und mehrere Leose Schlägrum.

Die Waldhüter Ferdinand Mayer und Anton Maier in Mittelberg zeigen das Holz auf Verlangen vor.

Zusammenkunft jeweils Vormittags 10 Uhr in Frauenalb.
Mittelberg, den 10. Juni 1868.
Großh. bad. Bezirksforstl.
P. Pfeiffer.

3.1576. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Wilhelm Burger in Hell a. S. hat gegen die Ehefrau des Konigs Josef Lang in Keras, Julie, geb. Aufricht, zur Zeit in Karlsruhe, Klage auf Rückzahlung eines am 19. August v. J. gegebenen Darlehens im Betrag von 1100 fl. nebst 6% Zinsen von diesem Tage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung über die Klage wird Tagfahrt auf die

Montag den 7. September d. J.,
Vorm. 8 Uhr,
stattfindende öffentliche Sitzung anberaumt; wozu die Beklagte mit der Aufforderung vorgeladen wird, in der angelegten Tagfahrt mit einem unverweilt zu bestellenden Anwalt zu erscheinen, oder durch einen solchen sich vertreten zu lassen, widrigenfalls die Klagebarakden als zugestanden angenommen und etwaige Einreden ausgeschlossen werden, in der Sache selbst aber, unter Zurücklassung des beklagten Theils in die Kosten, nach dem Gesuch der Klage, soweit solches in Rechten begründet ist, erkannt wird.

Der Ehefrau der Beklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, erklärt hievon Nachrich, um nach Suchen seine Ehefrau zum gerichtlichen Auftreten zu ermächtigen, mit der Auflage, spätestens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller weiter an ihr ergebenden Erkenntnisse und Verfügungen aufzustellen, widrigenfalls solche mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angeschlagen werden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer.
Ederle.

3.1556. Nr. 1734. Civilkammer. Freiburg. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Seraphin Keller in Ebringen, Emma, geb. Dierenbach, 3. St. in Pfaffenweiler, hat gegen ihren Ehegatten eine Klage auf Vermögensabfindung eingereicht, und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf dieselbe auf

Freitag den 4. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 2. Juni 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Hildebrandt.

3.1551. Nr. 2763. Mosbach. (Bekanntmachung.) Herr Anwalt Gornuth hat für die Ehefrau des Johann Philipp Engert, Anna Rosina, geb. Bachsch, in Guntensbach, eine Klage auf Vermögensabfindung gegen ihren Ehegatten eingereicht, worauf Tagfahrt zur Verhandlung auf

Dienstag den 1. September l. J.,
Vormittags 10 Uhr,
anberaumt wurde. Die beteiligten Gläubiger erhalten hievon Nachrich.

Mosbach, den 12. Juni 1868.
Großh. bad. Kreisgericht, I. Civilkammer.
Der Kreisgerichts-Direktor:
Nicolai.

Baumgartner.

3.1541. Nr. 2092. Mannheim. (Bekanntmachung.) Herr Anwalt Gornandi hat für die Ehefrau des Kutschers Georg Jakob Hieselberger von Sulzfeld, dahier wohnhaft, Barbara, geb. Kamb, eine Klage gegen ihren genannten Ehegatten auf Vermögensabfindung eingereicht. Tagfahrt zur Verhandlung hierüber wurde auf

Samstag den 5. September 1868,
Vorm. 9 Uhr,
anberaumt; wozu die Gläubiger hienüt benachrichtigt werden.

Mannheim, den 10. Juni 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Civilkammer I.
Der Vorsitzende:
Vendler.

3.1548. Nr. 2078. Mannheim. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Kaufmanns August Kamb, Emilie, geb. H. c. d., in Mannheim, Klägerin, gegen ihren Ehegatten, Beklagten, Vermögensabfindung betreffend, wurde die Klägerin durch Urteil von heute für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Mannes abzufordern; wozu die beteiligten Gläubiger benachrichtigt werden.

Mannheim, den 6. Juni 1868.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer I.
Vendler.

3.1570. Nr. 2324. Heidelberg. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Wagners Eisenhut, Krezentia, geb. Kubmann, in Neuhof, Klägerin, gegen ihren Ehegatten, Beklagten, Vermögensabfindung betr., wurde Klägerin durch Verlesungserkenntnis vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des Beklagten abzufordern.

Heidelberg, den 26. Mai 1868.
Großh. bad. Kreisgericht, Civilkammer.
Dörflinger.

3.1582. Nr. 5280. Waldbrunn. (Liquidationserkenntnis.) In Sachen des Hofenhandlers Michael Mayer in Mannheim gegen August Samhaber von Rippberg wegen Forderung ergab auf weiteren Antrag des klagenden Theils Beschluss:

1) Da der beklagte Theil dem bebingten Zahlungsbevollmächtigten vom 23. Februar d. J., Nr. 1703, welcher ihm nach der Beurkundung des Gerichtsboten am 14. März d. J. zugestellt wurde, innerhalb der gegebenen Frist weder Folge geleistet, noch die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt hat, so wird auf klägerisches Ansuchen die eingeklagte Forderung von 36 fl. 30 ct. nebst 6 Pro. Zinsen vom 14. März 1868, herrührend aus Hofenhandlung vom Jahr 1866, für zugestanden erklärt und dem beklagten Theil, unter Befällung derselben in die Kosten des Verfahrens, ausgegeben, welche Forderung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Pfändung zu leisten hat.

2) Hievon erhält der klägerische Theil, mit der Auflage, binnen 8 Tagen einen am Gerichtssitz wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden würden.

Waldbrunn, den 12. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.

3.1587. Nr. 7307. Breisach. (Gantedikt.) Gegen die Verlassenschaft des Johann Georg Müller, ledig, Krämer von Zhringen, haben wir Gant erkannt und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag den 6. Juli d. J.,
früh 8 Uhr,
angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 27. d. M., Vorm. 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 10. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 10. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 10. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 10. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 10. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 10. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Bruchsal, den 12. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Löffinger.

3.1542. Nr. 8941. Bruchsal. (Gantedikt.) Gegen Jakob K. c. d. von Bruchsal haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli d. J.,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleichs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 9. Juli 1868,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Gläubiger gegen die Gantmasse des Sebastian Honi-
fel von Dittmar, Forderung und Vorzugrecht betref-
fend, werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre
Ansprüche in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet
haben, von der Masse ausgeschlossen.
Taubertshausen, den 12. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Pulster.

Am. 65. Nr. 6893. Ladenburg. (Aus-
schlusserkenntnis.)
J. E.
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Heinrich Jakob
von Hoesheim,
Forderung und Vorzug betr.
Bechluss.
Werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche bis
heute nicht angemeldet haben, von der vorhandenen
Masse ausgeschlossen.
Ladenburg, den 9. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jacobi.

Am. 52. Nr. 3757. Waldkirch. (Auffor-
derung.) Alois Dörner, lediger Maurer von
Oberprechtal, in Amerika abwesend, hat seit 1851
seine Nachfrist mehr von sich gegeben und wird nun-
mehr aufgefordert,
innerhalb Jahresfrist
seinen Aufenthalt anzuzeigen, ansonst er für verschol-
len erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Ver-
wandten in fürsorglichen Besitz ausgeliefert würde.
Waldkirch, den 12. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gemein.

Am. 73. Nr. 3489. Jeschiten. (Erbschafts-
einweisung.) Da in der mit diesseitiger Bewei-
sungsbeschluss vom 30. April l. J., Nr. 2765, gefassten
keine Einsprache erfolgt ist, so wird die Witwe des
Tagelöhners Philipp Gschell, Maria, geb. Pfei-
fer, zu Baltersthal in Besitz und Gewähr der Ver-
lassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen.
Jeschiten, den 11. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Füller.

Am. 68. Nr. 6250. St. Blasien. (Verlas-
senchaftseinweisung.) Die Verlassenschafts-
verwaltung des + Fribolin Huber von Ruchens-
chwand betr. Nachdem auf die Aufforderung vom
5. Februar d. J., Nr. 1225, in der gegebenen Frist
keine Einsprache erhoben worden, wird nunmehr die
Witwe des Bürger und Landwirts Fribolin Huber
von Ruchenschwand, Maria Anna, geb. Herzog, in
Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes
eingewiesen.
St. Blasien, den 10. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Speri.

Am. 51. Nr. 7806. Einsheim. (Verlas-
senchaftseinweisung.) Mit Bezug auf unsere
Verfügung vom 15. April d. J., Nr. 5180, wird die
Witwe des Johann Gottlieb Ktiner, Christine, geb.
Weigel, in Balgangeloch in Besitz und Gewähr der
Verlassenschaft ihres + Ehemannes eingewiesen.
Einsheim, den 10. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

Am. 8. Adelsheim. (Erbvorladung.) Karl
Friedrich Grünwald von Merchingen — unbe-
kannt wo abwesend — wird hiermit zur Erbtheilung
der Schneider Friedrich Faulhaber's Ehefrau,
Friedrika, geb. Grünwald, von Merchingen, mit
Frist von
3 Monaten
von heute an, anber vorgeladen, und zwar mit dem
Anfügen, dass wenn derselbe innerhalb der gefassten
Frist keine Erbansprüche nicht geltend mache, sein
Erbtheil jenen Personen zugetheilt werden würde,
welchen es zukäme, wenn der Erblasser zur Zeit
des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Adelsheim, den 4. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Regel.

Am. 9. Adelsheim. (Erbvorladung.) Zur
Erbtheilung seiner am 28. Januar 1868 verstorbenen
Mutter, der Friedrich Ziegler's Ehefrau, Margaretha,
geb. Heger, von Hirschlanden, wird Georg
Wichel Ziegler hiermit und mit Frist von
3 Monaten
anber vorgeladen, und zwar mit dem Anfügen, dass
im Nichterscheinen des Erblassers sein Erbtheil jenen
Personen zugetheilt werden würde, welchen es zukäme,
wenn der Erblasser zur Zeit des Erbansfalls nicht
mehr am Leben gewesen wäre.
Adelsheim, den 7. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Regel.

Am. 49. Breisach. (Erbvorladung.) Jo-
hann Jakob, Marie und Ludwig Wihler von Bieden-
sohl, deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, sind an
dem Vermögensnachlass ihrer in Steinmauern ver-
storbenen Schwester Katharine Wihler von Bieden-
sohl erbberichtig.
Dieselben oder deren Rechtsnachfolger werden aufge-
fordert, sich
binnen drei Monaten
bei dem Unterzeichneten zu melden und ihre Erb-
ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erb-
theile denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zu-
käme, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Breisach, den 11. Juni 1868.
F. v. Mader, Großh. Notar.

Am. 83. Breisach. (Erbvorladung.) Got-
lieb und Friedrich Tertz von Zbringen, deren Auf-
enthalt dahier unbekannt ist, sind an dem Vermögens-
nachlass ihres ledig verstorbenen Bruders Wilhelm
Tertz von Zbringen erbberichtig. Dieselben oder
deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert,
sich
binnen drei Monaten
bei dem Unterzeichneten zu melden und ihre Erb-
ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erb-
theile denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zu-
käme, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Breisach, den 13. Juni 1868.
F. v. Mader, Großh. Notar.

Am. 31. Bretten. (Erbvorladung.) Jo-
hann Gerold, Maurer von Bauerbach, ist am 28. Aug.
1828 in Maribach, Ungarn, gestorben, und soll
nun sein in Bauerbach noch vorhandenes Vermögen
unter seine Erbberichtigten vertheilt werden.
Soweit hier bekannt, soll er bei seinem Ableben
zwei Kinder — Josefa und Katharina Gerold —
hinterlassen haben, deren Aufenthaltsort hier aber
unbekannt ist, und werden sie oder ihre etwaigen

Nachkommen zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche
mit Frist von drei Monaten
mit dem Bedeuten hiermit aufgefordert, dass wenn
sie sich während dieser Zeit nicht melden, der Nach-
lass des Erblassers ihnen zugetheilt würde, welchen
er zugetheilt werden konnte, ist an dem Nach-
lass seines verstorbenen Vaters Karl Samann,
Bürger und Müller von Korf, erbberichtig.
Derselbe wird hiermit zu den Erbtheilungsver-
handlungen
mit Frist von 3 Monaten
unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, dass für
den Fall seines Nichterscheins die Erbtheile den
zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vor-
geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt
hätte.
Korf, den 10. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Kaiser.

Am. 46. Nr. 158. Korb. (Erbvorladung.)
Georg Blattmann, Schneider von Schütten —
im Jahr 1847 nach Amerika ausgewandert und sich an
unbekanntem Ort aufhaltend —, ist zur Erbtheilung
seiner am 26. März d. J. in Karlsruhe gestorbenen
ledigen Schwester Amalia Blattmann von Schüt-
ten mitvererbt, und wird hiermit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
bei den Erbtheilungsverhandlungen dahier zu stellen,
widrigenfalls die Erbtheile denjenigen zugetheilt
würde, welchen sie zukäme, wenn der Aufgeladene zur
Zeit dieses Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.
Friesenheim, den 11. Juni 1868.
Der Großh. Notar
W. Lembke.

Am. 57. Oberkirch. (Erbvorladung.) Bene-
dict Graf, Landwirth von Ulm im Amt Oberkirch,
dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, wird hier-
mit zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben
seines Großvaters, des Landwirts und Wirtens
Josef Anton Daudenbühl von Ulm, mit Frist von
drei Monaten,
von heute an, mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen,
dass wenn er nicht erscheint, die Erbtheile den
zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vor-
geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben
gewesen wäre.
Oberkirch, den 12. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Krieg.

Am. 85. Stühlingen. (Erbvorladung.)
Zur Erbtheilung der ledig verstorbenen Katharina
Amann von Mauden sind als Erbberichtigte mit-
vererbt — Franziska Amann, Ehefrau des Bürger
und Tagelöhners Josef Limberger von Mauden,
Wendelin und Johannes Amann — beide ledig und
volljährig, von Mauden, alle schon früher nach Ame-
rika verzeiht, deren derzeitiger Aufenthaltsort dahier
unbekannt ist. Dieselben werden hiermit aufgefordert,
innerhalb drei Monaten
sich zur Empfangnahme der Erbtheile dahier anzu-
melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist die Erb-
theile lediglich denjenigen zugetheilt werden, welchen
solche zugewandt wäre, wenn sie, die Vorgesetzten,
zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben
gewesen wären.
Stühlingen, den 12. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Bär.

Am. 62. Eriberg. (Erbvorladung.) Jo-
hann Georg Haas von Rusbach, seit 15 Jahren
unbekannt wo abwesend, ist zur Erbtheilung seines zu
Rusbach verlebten Bruders Raimund Haas vererbt.
Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche
an gedachten Nachlass
binnen drei Monaten
zu machen, widrigenfalls die Erbtheile denjenigen
zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn
der Erblasser zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr
am Leben gewesen wäre.
Eriberg, den 11. Juni 1868.
Der Großh. Notar
A. Fuchs.

Am. 54. J. Nr. 3720. Karlsruhe. (Auf-
forderung.) Der Füsilierr in 3. Linien-Infanterie-
regiment
Friedrich Wilhelm Hählin
von Mühlheim, in 6. Linien-Infanterieregiment
von Rusbach, werden hiermit aufgefor-
dert, sich binnen
drei Monaten
bei ihren Commandos zu stellen, widrigenfalls sie der
Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche
Geldstrafe verurteilt würden.
Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlagnahme
belegt.
Karlsruhe, den 13. Juni 1868.
Großh. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
Wilhelm Prinz v. Baden. v. Reichlin.

Am. 56. J. Nr. 3761. Karlsruhe. (Auf-
forderung.) Die Dragoner in (1.) Leib-Drago-
neregiment, Wilhelm Neubold von Wablingen,
Amts Commendingen, und Karl Christian Suhl von
Grenzach, Amts Lorrach, haben sich unerlaubt aus
ihrer Garnison Schweigen entfernt und werden da-
her aufgefordert, sich innerhalb
drei Monaten
bei ihrem Regimentscommando zu stellen, indem sie
sonst im Falle ihres unentschuldigenden Ausbleibens
der Dejection für schuldig erklärt und in die gesetz-
liche Geldstrafe verurteilt werden würden. Zugleich
wird die Beschlagnahme ihres Vermögens verfügt.
Karlsruhe, den 13. Juni 1868.
Großh. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
Wilhelm Prinz v. Baden. Rehm.

Am. 58. Haslach. (Erbvorladung.) Lu-
garda Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 33. Korb. (Erbvorladung.) Karl
Friedrich Samann von Korb, der vor mehreren
Jahren nach Amerika ausgewandert, ohne Nachricht
von sich gegeben zu haben, weshalb sein Aufenthalts-
ort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem Nach-
lass seines verstorbenen Vaters Karl Samann,
Bürger und Müller von Korb, erbberichtig.
Derselbe wird hiermit zu den Erbtheilungsver-
handlungen
mit Frist von 3 Monaten
unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, dass für
den Fall seines Nichterscheins die Erbtheile den
zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vor-
geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt
hätte.
Korb, den 10. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Kaiser.

Am. 46. Nr. 158. Korb. (Erbvorladung.)
Georg Blattmann, Schneider von Schütten —
im Jahr 1847 nach Amerika ausgewandert und sich an
unbekanntem Ort aufhaltend —, ist zur Erbtheilung
seiner am 26. März d. J. in Karlsruhe gestorbenen
ledigen Schwester Amalia Blattmann von Schüt-
ten mitvererbt, und wird hiermit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
bei den Erbtheilungsverhandlungen dahier zu stellen,
widrigenfalls die Erbtheile denjenigen zugetheilt
würde, welchen sie zukäme, wenn der Aufgeladene zur
Zeit dieses Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.
Friesenheim, den 11. Juni 1868.
Der Großh. Notar
W. Lembke.

Am. 57. Oberkirch. (Erbvorladung.) Bene-
dict Graf, Landwirth von Ulm im Amt Oberkirch,
dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, wird hier-
mit zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben
seines Großvaters, des Landwirts und Wirtens
Josef Anton Daudenbühl von Ulm, mit Frist von
drei Monaten,
von heute an, mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen,
dass wenn er nicht erscheint, die Erbtheile den
zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vor-
geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben
gewesen wäre.
Oberkirch, den 12. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Krieg.

Am. 85. Stühlingen. (Erbvorladung.)
Zur Erbtheilung der ledig verstorbenen Katharina
Amann von Mauden sind als Erbberichtigte mit-
vererbt — Franziska Amann, Ehefrau des Bürger
und Tagelöhners Josef Limberger von Mauden,
Wendelin und Johannes Amann — beide ledig und
volljährig, von Mauden, alle schon früher nach Ame-
rika verzeiht, deren derzeitiger Aufenthaltsort dahier
unbekannt ist. Dieselben werden hiermit aufgefordert,
innerhalb drei Monaten
sich zur Empfangnahme der Erbtheile dahier anzu-
melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist die Erb-
theile lediglich denjenigen zugetheilt werden, welchen
solche zugewandt wäre, wenn sie, die Vorgesetzten,
zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben
gewesen wären.
Stühlingen, den 12. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Bär.

Am. 62. Eriberg. (Erbvorladung.) Jo-
hann Georg Haas von Rusbach, seit 15 Jahren
unbekannt wo abwesend, ist zur Erbtheilung seines zu
Rusbach verlebten Bruders Raimund Haas vererbt.
Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche
an gedachten Nachlass
binnen drei Monaten
zu machen, widrigenfalls die Erbtheile denjenigen
zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn
der Erblasser zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr
am Leben gewesen wäre.
Eriberg, den 11. Juni 1868.
Der Großh. Notar
A. Fuchs.

Am. 54. J. Nr. 3720. Karlsruhe. (Auf-
forderung.) Der Füsilierr in 3. Linien-Infanterie-
regiment
Friedrich Wilhelm Hählin
von Mühlheim, in 6. Linien-Infanterieregiment
von Rusbach, werden hiermit aufgefor-
dert, sich binnen
drei Monaten
bei ihren Commandos zu stellen, widrigenfalls sie der
Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche
Geldstrafe verurteilt würden.
Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlagnahme
belegt.
Karlsruhe, den 13. Juni 1868.
Großh. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
Wilhelm Prinz v. Baden. v. Reichlin.

Am. 56. J. Nr. 3761. Karlsruhe. (Auf-
forderung.) Die Dragoner in (1.) Leib-Drago-
neregiment, Wilhelm Neubold von Wablingen,
Amts Commendingen, und Karl Christian Suhl von
Grenzach, Amts Lorrach, haben sich unerlaubt aus
ihrer Garnison Schweigen entfernt und werden da-
her aufgefordert, sich innerhalb
drei Monaten
bei ihrem Regimentscommando zu stellen, indem sie
sonst im Falle ihres unentschuldigenden Ausbleibens
der Dejection für schuldig erklärt und in die gesetz-
liche Geldstrafe verurteilt werden würden. Zugleich
wird die Beschlagnahme ihres Vermögens verfügt.
Karlsruhe, den 13. Juni 1868.
Großh. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
Wilhelm Prinz v. Baden. Rehm.

Am. 58. Haslach. (Erbvorladung.) Lu-
garda Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
ihrer am 14. Mai d. J. verstorbenen Mutter Luigarda
Matt, geborene Ehefrau des Mathias Ledig, Tag-
elöhner von dort, als Erbin berufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist,
so wird dieselbe auf diesem Wege mit Frist
von drei Monaten
zur Erbtheilung mit dem Bedeuten anber vorgeladen,
dass im Nichterscheinen des Erblassers die Erbtheile
denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme,
wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls
nicht mehr am Leben gewesen wären.
Haslach, den 14. Juni 1868.
Der Großh. Notar
Frey.

Am. 84. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Lu-
thard Ledig von Hoffstetten ist zur Verlassenschaft
i